



## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

### I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (im Folgenden ABG genannt) gelten für alle vom Fotograf Matt Aust (im Nachfolgenden „Fotograf“ genannt) durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.
2. Die AGB gelten als vereinbart mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung bzw. des Angebots des Fotografen durch den Kunden, spätestens jedoch mit der Annahme des Bildmaterials.
3. Wenn der Kunde den ABG widersprechen will, ist dies schriftlich binnen drei Werktagen vor der Ausführung des Auftrages zu erklären.
4. Die ABG gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung und expliziter Erläuterung und auch für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen des Fotografen.
5. Fotografien im Sinne dieser AGB sind alle vom Fotograf hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder Medium sie erstellt wurden oder vorliegen.

### II. Überlassenes Bildmaterial

1. Die ABG gelten für jegliches dem Kunden überlassenes Bildmaterial, gleich in welcher Schaffensstufe oder in welcher technischen Form sie vorliegen. Sie gelten insbesondere auch für elektronisches oder digital übermitteltes Bildmaterial.
2. Der Kunde erkennt an, dass es sich bei dem vom Fotograf gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke i.S.v. § 2 Abs.1 Ziff.5 Urheberrechtsgesetz handelt. Der Fotograf darf jederzeit Bildmaterial für eigene Dokumentations-, Werbe- und Präsentationszwecke verwenden, dies schließt Internet- und Ausstellungspräsentationen mit ein, sofern nicht anders in beidseitigem Einverständnis schriftlich vereinbart.
3. Der Kunde darf das Bildmaterial an Dritte nur zu geschäftsinternen, nichtkommerziellen, nichtpublizistischen Zwecken, wie der Sichtung und Auswahl, weitergeben.
4. Reklamationen, die den Inhalt der gelieferten Sendung, Qualität oder Zustand des Bildmaterials betreffen, sind sofort nach Empfang mitzuteilen. Anderenfalls gilt das Bildmaterial als ordnungsgemäß und vertragsgemäß.
5. Mit dem Ankauf und Besitzes eines Lichtbildwerkes sind, sofern nicht anders vereinbart, keine Verwertungs- oder Nutzungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz verbunden; dies gilt insbesondere für das öffentliche Ausstellen.

### III. Nutzungsrechte

1. Der Kunde erwirbt, falls nicht anders schriftlich vereinbart, grundsätzlich nur ein einfaches Nutzungsrecht zur einmaligen, vertraglich festgelegten Verwendung.
2. Ausschließliche Nutzungsrechte, mediale oder räumliche Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen vor Auftragsausführung gesondert vereinbart werden.
3. Mit der Lieferung wird lediglich das Nutzungsrecht übertragen für die Nutzung des Bildmaterials zu dem vom Kunden angegebenen Zweck und der Publikation in dem Medium oder Datenträger, welche/-s/-n der Kunde angegeben hat und der Fotograf schriftlich festgehalten hat.
4. Jede über Ziffer 3 hinausgehende Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung ist honorarpflichtig und bedarf der vorherigen ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Fotografen.

Dies gilt insbesondere für:

- jede Zweitverwertung oder Zweitveröffentlichung
- Prospekte (Flyer) bei Werbemaßnahmen oder sonstigen Nachdrucken
- jegliche Bearbeitung, Änderung oder Umgestaltung des Bildmaterials
- die Digitalisierung, Speicherung oder Duplikation des Bildmaterials auf Datenträgern aller Art, soweit dieses nicht nur der technischen Verarbeitung des Bildmaterials gem. Ziffer III 3. ABG dient.

5. Veränderungen des Bildmaterials durch softwaretechnische oder mechanische Bearbeitung, Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Fotografen gestattet. Das Bildmaterial darf ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Fotografen nicht abgezeichnet, nachgestellt, fotografiert oder anderweitig als Motiv benutzt werden.

6. Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte, so auch die erworbenen Fotografien, ganz oder teilweise auf Dritte, auch nicht auf andere Firmen oder Tochterunternehmen, zu übertragen.

7. Jegliche Nutzung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis des Fotografen gestattet, und, falls nicht anders festgelegt, unter der Voraussetzung der Anbringung des vom Fotograf vorgegebenen Urhebervermerks in zweifelsfreier Zuordnung zum jeweiligen Bild. Der Urhebervermerk lautet, falls nicht anders schriftlich festgelegt, in der Regel wie die Webadresse des Fotografen - [www.matt-fotografie.de](http://www.matt-fotografie.de) .

### IV. Haftung

1. Der Fotograf übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Objekte. Der Erwerb von Nutzungsrechten beim Fotograf über das fotografische Urheberrecht hinaus, sowie die Einholung von Veröffentlichungsgenehmigungen ist die Pflicht des Kunden. Der Kunde trägt die Verantwortung für die korrekte Betextung sowie die sich aus der konkreten Veröffentlichung ergebenden Sinnzusammenhänge.

2. Der Fotograf übernimmt keine Haftung für die Haltbarkeit von Fotografien und digitalen Daten.

3. Der Fotograf haftet nur für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt. Die Haftung für eventuelle, mittelbare Schäden ist ausgeschlossen. Der Fotograf übernimmt die Verpflichtung, die zur Auftragserledigung, falls nötig, heranzuziehenden Hilfspersonen und/oder engagierten Modelle sorgfältig auszusuchen. Eine Haftung für diese Personen wird nicht übernommen.

4. Der Fotograf haftet nicht für Fahrlässigkeit, d.h. alle Beteiligten sind für die Vorbereitung, An- und Abreise sowie den auftragsbedingten Aufenthalt in der Fotolocation wie an anderen Orten in jedem Fall selbst verantwortlich.

## V. Honorare

1. Es gilt das im schriftlichen Angebot des Fotografen vereinbarte Honorar für den Fotografen.
2. Durch den Auftrag anfallende Kosten und Auslagen (Materialkosten, Modellhonorare, Kosten für erforderliche Requisiten, Reisekosten, Spesen, etc.) werden vertraglich vereinbart und gehen, falls keine schriftliche Vereinbarung vorgenommen wird, zu Lasten des Kunden.
3. Das Honorar gemäß IV.1. AGB ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bildmaterial aus geschäftsinternen Gründen des Kunden nicht benutzt oder nichtmehr länger benötigt wird.
4. Das vertraglich festgelegte Honorar des Fotografen ist vom Kunden spätestens binnen vierzehn Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen, soweit in der Rechnung keine andere Zahlungsfrist vom Fotografen angegeben ist.
5. "Nichtgefallen" der fotografischen Ergebnisse der Ausführung eines Auftrages kann nicht zu einer Minderung der vereinbarten Vergütung führen. Der Kunde hat das Recht sich zu jeder Zeit beim Fotografen zu informieren ob der Auftrag (entsprechend vertraglicher Regelung mit dem Kunden) zur Zufriedenheit ausgeführt wird und den Vorstellungen des Kunden entspricht. Einwände hat der Kunde sofort mitzuteilen. Der Kunde erkennt an, dass der Fotograf nicht verpflichtet ist, jedem Einwand entsprechend nachzukommen.

## VI. Vertragsstrafe, Schadenersatz

1. Bei jeglicher unberechtigten (ohne schriftliche Zustimmung des Fotografen erfolgten) Nutzung, Veröffentlichung, Verwendung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials oder eines Teils des Bildmaterials (unabhängig in welcher physischen Form), ist für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Nutzungshonorars (=Rechnungsbetrag des Auftrages dem das Bildmaterial entspringt) zu zahlen, vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche.
2. Bei unterlassenem, unvollständigem, falschem, falsch platziertem, nicht sichtbarem oder nicht zuordnungsfähigem Urhebervermerk (falls im Rahmen eines Auftrages schriftlich festgelegt, dass dieser zu erfolgen hat), ist ein Aufschlag in Höhe 100 % des Nutzungshonorars (=Rechnungsbetrag des Auftrages aus dem das Bildmaterial stammt) zu zahlen.
3. Durch die in Ziffer VI. vorgesehenen Zahlungen werden keinerlei Nutzungsrechte begründet.

## VII. Sonstiges

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart, auch bei Lieferungen ins Ausland.
2. Alle Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Halle (Saale), 01.01.2007